

Hausordnung

für die unterirdischen Verkehrsanlagen und oberirdischen
Stadtbahnanlagen der Ruhrbahn GmbH

Sehr geehrte Fahrgäste,

damit der betriebliche Ablauf nicht gestört wird und Sie sich während Ihres Aufenthaltes in unseren Anlagen wohl fühlen, beachten Sie bitte unsere Hausordnung:

- Die Verkehrsanlagen und die dazugehörenden Ein- und Ausgänge sind Betriebsgebiet der Ruhrbahn GmbH.
- Diese Verkehrsflächen dienen als Zugang zu den Bahnhöfen der öffentlichen Verkehrsmittel, als Zugang zu den dort befindlichen Ladenlokalen und der Öffentlichkeit dienlichen Einrichtungen sowie als Straßenunterführung für Fußgänger. Nur zu diesen Zwecken dürfen sie benutzt werden.

Verboten ist hier insbesondere:

- das Betreten von Gleisanlagen, Tunnelbereichen und Fahrzeugen, die nicht zur Benutzung freigegeben sind
- die missbräuchliche Betätigung von Noteinrichtungen an Fahrtreppen, Aufzügen, von Notrufanlagen und Notsignalschaltern sowie Feuerlöscheinrichtungen
- die missbräuchliche Benutzung, Beschädigung und Verunreinigung von allen Betriebs-einrichtungen wie Ticket- und Verkaufsautomaten, Beleuchtungsanlagen und Fernsprechern
- das Befahren der Flächen mit Skateboards, Inlineskates, Fahrrädern, Rollschuhen oder vergleichbaren Fortbewegungsmitteln
- der Konsum von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln, das Rauchen (inkl. E-Zigarette)

- das Anbetteln und Belästigen von Fahrgästen
- das Anbieten und Verkaufen von Waren und Dienstleistungen aller Art
- das Mitführen von unangeleiteten Hunden (die Maulkorbpflicht der Landeshunde-Verordnung ist zu beachten)
- das Füttern von Vögeln
- das laute Abspielen von Musik.

Genehmigungspflichtig ist/sind:

- das Anbringen und Verteilen von Werbung
- die Durchführung von Befragungen oder Sammelaktionen
- das Aufzeichnen von Ton- und Bildmaterial
- Veranstaltungen.

Verstöße gegen die Hausordnung der Ruhrbahn können zu Platzverweis, Haus- bzw. Betretungsverbot, Beförderungsausschluss, Strafverfolgung und Schadensersatzforderungen führen.

Die Ruhrbahn GmbH übt in ihren Anlagen das Hausrecht aus. Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sind die Anlagen und Verkehrsmittel der Ruhrbahn mit Video- und Kameratechnik ausgestattet. Den Anweisungen des Betriebspersonals oder der durch die Ruhrbahn GmbH beauftragten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

(Stand: September 2017)

**RUHR
BAHN**